

Vereinsatzung

Vereinsatzung „Kerbeverein Kalbach e.V.“

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kerbeverein Kalbach“ mit Sitz in Frankfurt am Main Kalbach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Kerbeverein Kalbach e.V.“.

§ 2 Sitz und Rechtsform des Vereins

- I. Der Sitz des Vereins ist 60437 Frankfurt am Main Kalbach.
- II. Der Verein soll nach Eintragung ins Vereinsregister die Rechtsform eines eingetragenen Vereins führen.

§ 3 Vereinszweck

- I. Zweck des Vereins ist es für die Allgemeinheit den Erhalt, die Pflege und die Förderung der Traditionen, der Kultur, der Gepflogenheiten, des Heimatgedankens und des Brauchtums der Kalbacher Kirchweih sicherzustellen.
- II. Er kann weiterhin durch Veranstaltungen oder Teilnahme an Veranstaltungen zur Erweiterung des kulturellen Angebotes der Gemeinde Kalbach beitragen.

§ 4 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft kann jede Person schriftlich beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Für die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf es keiner Begründung.
- II. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- III. Als Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt Verbundenheit mit dem Verein zur kulturellen Brauchtumspflege des Kalbacher Kirchweihfestes bekunden wollen.
- IV. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung an.
- V. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben.
- VI. Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich für Einzelpersonen auf 24€ pro Jahr, für Familien auf 48 €, wobei hier die Eltern, sowie alle Kinder bis zum vollendeten 18 Lebensjahr miteingeschlossen sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
- II. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.
- III. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung des Vorstandes. Ausschlussgründe sind insbesondere das Verstoßen gegen die Interessen des Vereins, das Schädigen des Vereinsansehens oder das Nichtentrichten des Mitgliedsbeitrages.
- IV. Gegen den Ausschluss kann das auszuschließende Mitglied binnen 14 Tagen schriftlich Beschwerde an den Vorstand richten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- V. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes im Rahmen der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- I. jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Einzug ausschließlich durch Bankeinzug erfolgt
- II. Erlöse von durchgeführten Veranstaltungen
- III. freiwillige Zuwendungen
- IV. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- V. die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Organe

- I. Die Mitgliederversammlung
- II. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich fordert.
- II. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- III. Es entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- IV. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- V. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vereinsvorsitzenden oder von seiner/seinem Vertreterin/Vertreter geleitet.
- VI. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/5 der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- VII. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit von der Schriftführerin/von dem Schriftführer und der/dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- I. Entlastung des Vorstandes
- II. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- III. Entgegennahme des Kassenberichtes
- IV. Wahl des Vorstandes
- V. Wahl der beiden Kassenprüfer, sie findet alle 2 Jahre statt
- VI. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- VII. Festsetzung von Beiträgen
- VIII. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- IX. Wahl von Ehrenmitgliedern
- X. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- XI. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Kassierer, 2. Kassierer, 1. Schriftführer, 2. Schriftführer, Vertreter der Kerbeburschen, Vertreter der Alt-Kerbeburschen, 2 Besitzer. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassierer.
- II. Der Vorstand wird gewählt für die Dauer von 2 Jahren. Nach der Gründung des Vereins, werden der 2. Vorsitzende, der 2. Kassierer und der 2. Schriftführer, sowie dem Vertreter der Kerbeburschen und der 2. Beisitzer im 2. Jahr gewählt. Im darauffolgenden Jahr werden der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer, sowie dem Vertreter der Alt-Kerbeburschen und der 1. Beisitzer gewählt. Danach gehen die Wahlen in einem Zweijahresturnus über.
- III. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- IV. Der/die Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über das Wesentliche ist ein Protokoll anzufertigen.
- V. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- VI. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandmitglieder anwesend sind.
- VII. Der zweite Vorsitzende übernimmt die Funktion des Schriftführers.

VIII. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

IX Der 1., 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer sind bemächtigt den Verein allein zu Vertreten.

§ 11 Geschäftsführung

I. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungswesen

I. Die Kassiererin/der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

II. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

III. Am Ende des Geschäftsjahres legt die Kassiererin/der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

I. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen bis zur Gründung eines Nachfolgevereins mit ähnlichem Zweck treuhänderisch an die Gemeinde Kalbach übergeben.

II. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der Mitglieder vertreten sind und mit 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt. Besteht keine Beschlussfähigkeit, muss nach zwei Wochen erneut einberufen werden. Zur Auflösung des Vereins werden jetzt nur 4/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder benötigt.

Frankfurt am Main den 08.01.2016

Satzung angenommen:

Sebastian Betz

Patrick Reischmann

Thomas Schmidt

Sebastian Kuhnd

Florian Regenbrecht

Till Matare

Marcel Handschuh

Mario Arauzo

Hendrik Stamm

Günter Betz